VERORDNUNG (EWG) Nr. 3047/74 DES RATES

vom 2. Dezember 1974

zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der Welthandelskonferenz (WHK) ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren aus Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern. Die Präferenz besteht in der Zollfreiheit. Die präferentiellen Einfuhren erfolgen bis zu bestimmten wertmäßig ausgedrückten Plafonds, die für jede Ware unter Zugrundelegung einheitlicher, für alle Waren geltender Kriterien berechnet werden. Um die Präferenzbehandlung des oder der wettbewerbsfähigsten Entwicklungsländer zu begrenzen und den weniger wettbewerbsfähigen Ländern einen substantiellen Anteil vorzubehalten, sollen die präferentiellen Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem einzigen Entwicklungsland in der Regel 50 v. H. des für diese Ware festgesetzten Plafonds nicht überschreiten.

Nach diesem Angebot berechnen sich die Jahresplafonds im allgemeinen auf Grund der Summe des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1968 (Grundbetrag) aus den durch dieses System begünstigten Ländern – mit Ausnahme jener Länder, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind –, zuzüglich 5 v. H. des Wertes der cif-Einfuhren (Zusatzbetrag) aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. Dieser Zusatzbetrag ist veränderlich und wird jährlich auf der Grundlage der letzten verfügbaren Zahlen berechnet, ohne daß sich daraus eine Verringerung des Plafonds ergeben kann.

In Anbetracht der besonderen Art, die der Handel bei diesen Waren annehmen kann, scheint es zweckdienlich, unter Berücksichtigung der von den begünstigten Ländern allein gelieferten Mengen die Plafonds der begünstigten Einfuhren in Tonnen festzusetzen. Weiterhin scheint es angesichts der beträchtlichen Höhe dieser Textillieferungen der betreffenden Länder der Gemeinschaft – von Sonderfällen abgesehen – angemessen, die präferentiellen Einfuhren aus einem einzigen begünstigten Land auf 20 oder 30 v. H. des für jede Gruppe der betreffenden Textilwaren festgesetzten Plafonds zu begrenzen.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigsten Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Die Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten, die vom 19. bis 21. Oktober 1972 in Paris stattfand, hat die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen, die insbesondere eine Verbesserung der allgemeinen Präferenzen mit dem Ziel, ein regelmäßiges Anwachsen der Einfuhren von verarbeiteten Erzeugnissen aus den Entwicklungsländern herbeizuführen, zum Inhalt hat.

Die Zollpräferenzen sind seit dem zweiten Halbjahr 1971 unter den vorstehend festgelegten Bedingungen angewendet worden. Es ist angebracht, sie weiterhin für das Jahr 1975 anzuwenden.

Gemäß Protokoll Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte [1] ist das System allgemeiner Zollpräferenzen in den neuen Mitgliedstaaten vom 1. Januar 1974 an anzuwenden.

---

[1] ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

Entsprechend dem Angebot und der vorgenannten Verbesserung der Präferenzregelung beziehen sich die vorgenannten Grundbeträge und Zusatzbeträge im allgemeinen auf das Jahr 1971. Für den Textilsektor ließ sich jedoch in Anbetracht der Vielfalt der zu berücksichtigenden Daten das oben erwähnte Ziel der Verbesserung des Systems der allgemeinen Präferenzen im Jahre 1974 nur durch eine pauschale Erhöhung der für das Jahr 1973 festgesetzten Plafonds um 50 % erreichen. Die gleiche Lage ergibt sich auch für 1975, so daß die genannte Verbesserung sich nur in einer einheitlichen Pauschalverbesserung von 5 % der 1974 festgelegten Plafonds niederschlagen kann.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die Waren des Anhangs A mit Ursprung in den im Anhang B aufgeführten Ländern für das Jahr 1975 zollfreie Gemeinschaftszollkontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Rechnungseinheiten oder Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet.

Die Anrechnungen auf diese einzelnen Zollkontingente müssen sich für die Waren mit Ursprung in einem der erwähnten Länder in den Grenzen eines bestimmten Prozentsatzes des Kontingentsbetrags halten. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in den betreffenden Ländern vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung [1] festgelegt wird.

Es ist vor allem zu gewährleisten, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die für diese Kontingente vorgesehenen Zollsätze fortlaufend auf alle Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung dieser Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann im Hinblick auf die dargelegten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung dieser Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten zu Grunde gelegt wird. Ferner können im Rahmen dieses Systems nur die Waren auf die Zollkontingente angerechnet werden, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet werden und für die ein Ursprungszeugnis vorgelegt wird.

Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren und der namentlichen Nennung der begünstigten Länder führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repräsentativ erweisen. Die für diese Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Unter Zugrundelegung allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien in bezug auf den Außenhandel insgesamt und auf den Textilsektor, das Bruttosozialprodukt und die Bevölkerung ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	27 %
Benelux	10 %
Frankreich	19 %
Italien	14 %
Dänemark	7 %
Irland	1 %
Vereinigtes Königreich	22 %.

Es dürfte noch möglich sein, in diesem Stadium ein Ausnutzungsverfahren vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne dadurch den Gemeinschaftscharakter der betreffenden Zollkontingente zu beeinträchtigen. Im übrigen hindert die in dieser Verordnung gewählte Aufteilung keineswegs daran, das allgemeine Aufteilungsverfahren für die Gemeinschaftszollkontingente, das die Bildung einer Reserve umfaßt, anzuwenden. Dieser Grundsatz kann aber auf diesem besonders empfindlichen Gebiet nur allmählich, jedoch in Verbindung mit den im Gesamtrahmen der allgemeinen Präferenzregelung festgelegten Verwaltungsmodalitäten angewandt worden. Im gegenwärtigen Stadium dürften dieser Aufteilung im allgemeinen die oben aufgeführten Prozentsätze zugrunde gelegt werden. Für bestimmte Garne und Gewebe aus synthetischen Spinnfäden und für Bindfäden aus Sisal der Tarifstellen 51.04, 56.05 A, 56.07 A und ex 59.04 des Gemeinsamen Zolltarifs allerdings liegen die Einfuhren eines neuen Mitgliedstaats, nämlich des Königreichs Dänemark, aus bestimmten Entwicklungsländern seit mehreren Jahren auf einem verhältnismäßig hohen Niveau, was Dänemark veranlaßt hat, die Produktion der betreffenden Waren völlig einzustellen. Um dieser besonderen Situation Rechnung zu tragen, empfiehlt es sich, als Übergangslösung diesem Mitgliedstaat eine Erhöhung seiner

[1] ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

Quote zu gewähren, ohne den Zugang zu dieser Quote für die durch die allgemeinen Präferenzen begünstigten Länder zu begrenzen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und die Zölle der neuen Mitgliedstaaten für die Waren des Anhangs A im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs A in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

Irland ist ermächtigt, Kontingentzollsätze anzuwenden, die den Zollsätzen entsprechen, die es für die gleichen Waren gegenüber den Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs anwendet.

(2) Die Zulassung zu diesen einzelnen Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in den im nachstehenden Anhang B aufgeführten Ländern vorbehalten. Die Einfuhren, die bereits auf Grund einer anderen von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelung zollfrei sind, werden jedoch nicht auf diese Zollkontingente angerechnet. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Bei den in Anhang A genannten Teppichen der Tarifstelle 58.01 ex A muß aus der entsprechenden Ursprungsbescheinigung die Zahl der Knoten je Meter Kette hervorgehen.

(3) Bei den Beträgen der einzelnen vorgenannten Zollkontingente ist die Anrechnung für die einzelnen Länder im Sinne von Absatz 2 auf den Höchstbetrag beschränkt, der für jede der Warengruppen in Spalte 4 des Anhangs A in Prozent und in Tonnen angegeben ist.

(4) Jede Änderung des Anhangs B, insbesondere durch Hinzufügen neuer durch Zollpräferenzen begünstigter Länder, kann eine entsprechende Anpassung der im Anhang A Spalten 3 und 4 aufgeführten Kontingentsbeträge und Höchstbeträge nach sich ziehen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die Mengen belaufen, die in Spalte 5 des Anhangs A für die einzelnen Warengruppen angegeben sind.

(2) Die Dänemark zugewiesenen Quoten werden für bestimmte Waren der Tarifstellen 51.04, 56.05 A, 56.07 A und ex 59.04 durch eine Fußnote des Anhangs A um eine bestimmte Menge erhöht.

Die Bestimmungen des Artikels 1 Absatz 3 finden auf diese Erhöhung keine Anwendung.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind, festgestellt; für diese Einfuhren muß ein den Vorschriften des vorstehenden Artikels 1 Absatz 2 entsprechendes Ursprungszeugnis vorliegen.

(3) Eine Ware kann zu den Zollkontingenten nur zugelassen werden, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Tag, von dem ab die Wiedererhebung der Zollsätze angeordnet worden ist, vorgelegt wird.

Artikel 4

Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit der in Artikel 1 Absatz 3 genannte Höchstbetrag eingehalten wird. Wenn auf der Ebene der Gemeinschaft die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in den einzelnen in Anhang B aufgeführten Ländern auf die einzelnen Gemeinschaftszollkontingente den in Spalte 4 des Anhangs A vorgesehenen Höchstbetrag erreicht haben, teilt die Kommission unverzüglich den Mitgliedstaaten den Tag mit, an dem der normale Zollsatz auf Grund dieses Umstands gegenüber dem betreffenden Land wiederher-

gestellt werden muß. Diese Information wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der vorstehenden Artikel eng zusammen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SAUVAGNARGUES

ANHANG A

Liste der Waren, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftzollkontingents zugunsten von Entwicklungsländern sind

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				in %	in Tonnen		
1	51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. synthetische Spinnfäden B. künstliche Spinnfäden: II. andere	1 418	50	709	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	382,86 141,80 269,42 198,52 99,26 14,18 311,96
2	51.04	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfäden (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnummer 51.01 oder 51.02)	347	30	104	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (1): Irland: Großbritannien:	93,69 34,70 65,93 48,58 24,29 3,47 76,34
3	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A. aus synthetischen Spinnfasern	575	20	115	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (2): Irland: Großbritannien:	155,25 57,50 109,25 80,50 40,25 5,75 126,50
4	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: A. aus synthetischen Spinnfasern	536	30	161	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark (3): Irland: Großbritannien:	144,72 53,60 101,84 75,04 37,52 5,36 117,92

(1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 26,90 Tonnen erhöht.
(2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 61,64 Tonnen erhöht.
(3) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 464,30 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				in %	in Tonnen		
	58.01	Geknüpfte Teppiche, auch konfektioniert:					
		ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren, mit je Meter Kette:					
5		— 350 Knoten oder weniger	2 835	20	567	Deutschland:	765,54
						Benelux:	283,50
						Frankreich:	538,65
						Italien:	396,90
						Dänemark:	198,45
						Irland:	28,35
						Großbritannien:	623,70
6		— mehr als 350 bis 500 Knoten einschließlich	2 205	30	662	Deutschland:	595,35
						Benelux:	220,50
						Frankreich:	418,95
						Italien:	308,70
						Dänemark:	154,35
						Irland:	22,05
						Großbritannien:	485,10
	ex 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten:					
7		— aus Hanf	2 520	30	756	Deutschland:	680,40
						Benelux:	252,00
						Frankreich:	478,80
						Italien:	352,80
						Dänemark:	176,40
						Irland:	25,20
						Großbritannien:	554,40
8		— aus Sisal (agave sisalana)	630	30	189	Deutschland:	170,10
						Benelux:	63,00
						Frankreich:	119,70
						Italien:	88,20
						Dänemark: [1]	44,10
						Irland:	6,30
						Großbritannien:	138,60
9		— aus synthetischen Spinnstoffen	607	30	182	Deutschland:	163,89
						Benelux:	60,70
						Frankreich:	115,33
						Italien:	84,98
						Dänemark:	42,49
						Irland:	6,07
						Großbritannien:	133,54
10		— andere, ausgenommen aus Kokosgarnen	473	30	142	Deutschland:	127,71
						Benelux:	47,30
						Frankreich:	89,87
						Italien:	66,22
						Dänemark:	33,11
						Irland:	4,73
						Großbritannien:	104,06

[1] Gemäß Artikel 2 Absatz 2 wird diese Quote um 158 Tonnen erhöht.

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (in Tonnen) (3)	Höchstbetrag je Land (4)		Höhe der den Mitgliedstaaten zugeteilten Quoten (in Tonnen) (5)	
				in %	in Tonnen		
11	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — andere als aus Baumwolle	269	30	81	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	72,63 26,90 51,11 37,66 18,83 2,69 59,18
12	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert: B. aus anderen Spinnstoffen	1 733	20	347	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	267,91 173,30 329,27 242,62 121,31 17,33 381,26
13	60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: ex II. andere, ausgenommen aus Baumwolle ex B. andere, ausgenommen aus Baumwolle	521	30	156	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien: Dänemark: Irland: Großbritannien:	140,67 52,10 98,99 72,94 36,47 5,21 114,62

ANHANG B

Liste der Entwicklungsländer und -gebiete, denen allgemeine Zollpräferenzen gewährt werden

Afghanistan
Algerien
Äquatorialguinea
Arabische Republik Ägypten
Argentinien
Äthiopien
Bahama-Inseln
Bahrain
Bangladesch
Barbados
Bhutan
Bolivien
Botswana
Brasilien
Burma
Burundi
Chile
Costa Rica
Dahome
Dominikanische Republik
Ekuador
Elfenbeinküste
El Salvador
Fidschi
Gabun
Gambia
Ghana
Guatemala
Guayana
Guinea
Haiti
Honduras
Indien
Indonesien
Irak
Iran
Jamaika
Jemen, Arabische Republik
Jemen, Demokratische Volksrepublik
Jordanien
Jugoslawien
Kamerun
Katar
Kenia
Khmer-Republik
Kolumbien
Kongo (Volksrepublik)
Korea (Süd-)
Kuba
Kuwait
Laos
Lesotho
Libanon
Liberia
Libyen
Madagaskar
Malaysia
Malawi
Malediven
Mali
Marokko
Mauretanien
Mauritius
Mexiko
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Obervolta
Oman
Pakistan
Panama
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Swasiland
Syrien
Tansania
Thailand
Togo
Tonga
Trinidad und Tobago
Tschad
Tunesien
Uganda
Uruguay
Venezuela
Vereinigte Arabische Emirate:
- Abu Dhabi
- Dubai
- Ras al Khaimah
- Fujaira
- Adschman
- Schardscha
- Umm al Kaiwain

Vietnam (Süd-)
Westsamoa
Zaire
Zentralafrikanische Republik
Zypern